

STADT NORDEN

| | | | |
|---|----------------------------|---|-----------------------------|
| Sitzungsvorlage | Wahlperiode 2006 - 2011 | Beschluss-Nr: 1416/2011/3.3 | Status öffentlich |
| <u>Tagesordnungspunkt:</u> "Erschließungsbeiträge "Mühlenweg in dem Abschnitt vom heutigen Ausbauende bis zum Feldpfad", Bebauungsplan 21 und 28 b Endgültige Abrechnung | | | |
| <u>Beratungsfolge:</u> 28.06.2011 Verwaltungsausschuss 05.07.2011 Rat der Stadt Norden | | | |
| <u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Grohn/3.3 | | <u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr | |

Beschlussvorschlag:

1. **Der Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Erschließungsanlage „Mühlenweg in Abschnitt vom heutigen Ausbauende bis zum Feldpfad“ (Bebauungsplan Nr. 21 und 28 b) wird gemäß § 10 (4) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Norden vom 24.06.1987 auf den 04.04.2002 festgesetzt.**
2. **Der umlagefähige Aufwand beträgt gemäß § 127 Baugesetzbuch (BauGB) 36.046,72 €, der umlagefähige Aufwand beträgt 32.442,05 €.**
3. **Die Grenzen des Abrechnungsgebietes (erschlossene Grundstücke) richten sich nach Der Plandarstellung vom 02.03.2011.**

| | | | | | |
|----|-----|----|-----|----|-----------------|
| BÜ | StR | FB | RPA | FD | Erarbeitet von: |
| | | | | | |

Sach- und Rechtslage:

Die Erschließungsanlage „Mühlenweg in dem Abschnitt vom heutigen Ausbauende bis zum Feldpfad“ befindet sich innerhalb der rechtsverbindlichen Bebauungsplangebiete Nr. 21 und 28 b. Mit einem Teilausbau des Mühlenweges wurde bereits in den 60 er und 80 er Jahren begonnen, die endgültige Herstellung erfolgte im Jahr 2002.

Als letzte Unternehmerrechnung für die Herstellung der Erschließungsanlage „Mühlenweg in dem Abschnitt vom heutigen Ausbauende bis zum Feldpfad“, ist die Rechnung der Stadtwerke Norden, für das Umsetzen eines Verteilerkastens, am 04.04.2002 bei der Stadt Norden eingegangen. Gemäß § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Norden vom 24.06.1987 wird daher empfohlen, durch den Rat den Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung auf den 04.04.2002 festzusetzen.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand hat ausweislich der dem Abrechnungsvorgang beigefügten Rechnungsbelege und Kostenzusammenstellungen 36.046,72 € betragen. Der von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand abzuziehende Anteil der Stadt Norden beträgt gemäß § 6 der Erschließungsbeitragssatzung 10%, somit 3.604,67 €. Der umlagefähige Erschließungsaufwand beläuft sich auf 32.442,05 €.

Die Grenzen des Abrechnungsgebietes richten sich nach der Plandarstellung vom 02.03.2011. Die zulässige Ausnutzbarkeit der erschlossenen Grundstücke innerhalb des Abrechnungsgebietes ist unterschiedlich. Der umlagefähige Erschließungsaufwand ist daher gemäß § 131 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Norden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Geschoßflächenzahlen zu verteilen, da der Bebauungsplan Nr. 21 und 28 b eine unterschiedliche Nutzung der Grundstücke vorsieht (GFZ 0,4 und 0,5).

Die in der Verteilungsrechnung einzubeziehende Beitragsfläche (Summe aller zu berücksichtigenden Grundstücksflächen) beträgt 7.593,82 qm. Es ergibt sich somit ein Beitragsatz in Höhe von 4,272165 €/qm Beitragsfläche.

Die bereits im Jahre 2001 festgesetzten Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag sind bei der endgültigen Abrechnung zu berücksichtigen.

Ein Vergleich der erhobenen Vorausleistungen mit den nunmehr endgültigen ermittelten Erschließungsbeiträgen ergibt ein Erstattungsbetrag in Höhe von insgesamt 628,42 €.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Anlagen:

1 Lageplan (Plandarstellung des Abrechnungsgebietes)